

## Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

### Kanton Basel-Landschaft

|   |  |
|---|--|
| <p>Relevante Dokumente<br/>(Grundlagen)</p> | <p>Vo AZ LP: Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen:<br/><a href="https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/646.40">https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/646.40</a></p> <p>Handbuch BA:<br/><a href="#">BERUFSAUFTRAG UND ARBEITSZEIT Handbuch für Schulleitungen und Schulräte</a></p> <p>PV: Personalverordnung<br/><a href="https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/150.11">https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/150.11</a></p>   |
| <p>Grundsätze</p>                           | <p>Der Kanton unterstützt und fördert die Personalentwicklung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen seiner Bedürfnisse. Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren bisherigen oder zukünftigen Tätigkeitsbereichen unabhängig vom Beschäftigungsgrad über das zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche Wissen sowie über die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Die Mitarbeitenden tragen gemeinsam mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung für ihre berufliche und persönliche Entwicklung. Spezielle Regelungen für die Lehrpersonen, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Polizei bleiben vorbehalten (PV, Abschnitt 2, § 34, Abs. 1–4).</p> |
| <p>Verantwortlichkeit</p>                   | <p>Die Anstellungsbehörden können weitere bedarfsgerechte Personalentwicklungsmassnahmen bereitstellen, welche Führungskräfte und Mitarbeitende in ihrer beruflichen oder persönlichen Entwicklung fördern. Die Personalentwicklungsmassnahmen der Anstellungsbehörden umfassen insbesondere: Weiterbildung (PV, Abschnitt 2, § 37a).</p>  |
| <p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>         | <p>nicht definiert</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>                                | <p>Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:</p> <p>c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);<br/> d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),<br/> e. Weiterbildung (Bereich E).</p> <p>Die Bereiche C, D und E umfassen 15% der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2% für die Weiterbildung zu reservieren (gem. Handbuch BA, Abschnitt 3.3).<br/> Für die Weiterbildung (Bereich E) sind mindestens 2% der Jahresarbeitszeit zu berücksichtigen (Reg. LP, Abschnitt 2, § 10, Abs. 1).</p>  |
| <p>Finanzielle Regelung in %:</p> <p>- Anteil an Kurskosten<br/> - Anteil an Spesen</p> | <p>Der Kanton trägt die Kosten für die von ihm angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen der Mitarbeitenden sowie der Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter (PV, Abschnitt 2.2, § 39, Abs. 5).</p> <p>Der Kanton kann nicht angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen unterstützen, indem er Arbeitszeit zur Verfügung stellt und/oder finanzielle Beiträge an die Kosten leistet.</p> <p>Ganz oder teilweise übernommen werden können insbesondere:</p> <p>a. Kursgeld und Prüfungsgebühren;<br/> b. Anzahl Kurstage und/oder Zeit für E-Learning oder Blended Learning;<br/> c. Reise, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen;<br/> d. Lehrmittel.</p> <p>Die Anstellungsbehörden entscheiden auf Antrag der Vorgesetzten über Art und Umfang der Unterstützung. Massgebend für die Unterstützung sind das Interesse und der Nutzen des Arbeitgebers an der Teilnahme der Mitarbeitenden an der Personalentwicklungsmassnahme (PV, Abschnitt 2.2, § 40, Abs. 1–4).</p> |
| <p>Zeitfenster Weiterbildungen</p>  | <p>In der Regel finden die Personalentwicklungsmassnahmen der Mitarbeitenden während der Arbeitszeit statt, diejenige der Lehrpersonen ausserhalb der Unterrichtszeit.</p> <p>Die Verpflichtung der Lehrpersonen aller Schulstufen zur Personalentwicklung während der Schulferien bestimmt sich nach der Bildungsgesetzgebung (PV, Abschnitt 2.2, § 39, Abs. 2 und 4).</p>   |
| <p>Organisation Unterrichtsausfall</p>  | <p>Vgl. oben; auf der Sekundarstufe II ist es unter Umständen möglich, mit Arbeitsaufträgen den betroffenen Unterricht zu kompensieren.</p>   |
| <p>Weiterbildungsort</p>  | <p>keine</p>  |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Weitere Vorgaben/Regelungen   | <p>Die Weiterbildung der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II wird hauptsächlich durch die Schulen selbst koordiniert, die auch über ein eigenes Weiterbildungsbudget verfügen.</p> <p>Der Kanton beteiligt sich teilweise an grösseren Weiterbildungen/ Zusatzausbildungen, vgl. <a href="https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/berufsbildung-mittelschulen-und-hochschulen/hauptabteilung-berufs-und-mittelschulen/weiterbildung-schulbereich-sek-ii">https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/berufsbildung-mittelschulen-und-hochschulen/hauptabteilung-berufs-und-mittelschulen/weiterbildung-schulbereich-sek-ii</a></p> |
| Fortbildungsurlaub            | Der Fortbildungsurlaub für Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen Personalvorgaben.   |
| Kontrolle / Berichterstattung | Sofern die Finanzierung der Weiterbildung durch die Schule erfolgt, erfolgt auch die Kontrolle / Berichterstattung vor Ort; bei kantonal (teil-)finanzierten Weiterbildungen werden Bestätigungen bzgl. Absolvieren der Kurse etc. eingefordert.   |
| Unterstützende Strukturen     | <a href="https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/personalamt/personalentwicklung">https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/personalamt/personalentwicklung</a>  |
| Offene Fragen                 | keine  |

|   |            |
|---|------------|
| Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton | keine      |
| Stand                                       | 01.03.2025 |